

LAD2ABC-GV-17/16-98

15. Dez. 1998

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972,
(2. DPL-Novelle 1998) ; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landesregierung
Eing.: 15. DEZ. 1998
Lfg. 164/D-1
K- Aussch.

Zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze zum Termin 1. Jänner 1999 um 2,5 % angehoben werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1999.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Landesbeamten in gleicher Weise geregelt werden.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden in einer dem ASVG-Nettoanpassungsfaktor entsprechenden Höhe um 1,5 % angehoben, wobei jene Beamten, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem 1. 1. 1999 wirksam geworden ist, oder deren Hinterbliebene, ab Jänner 1999 einen Beitrag gemäß § 94 DPL 1972 im Ausmaß von 1,3 % (anstelle 1,5 %) zu entrichten haben.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 1999 bei rund 230 Millionen Schilling (Aktiv- und Pensionsaufwand). Durch die Rücknahme des Beitrages gemäß § 94 DPL 1972 ("Pensionssicherungsbeitrag") von 1,5 % auf 1,3 % tritt ein Einnahmerückgang von rund 4 Millionen Schilling ein.

Da die Erhöhung der Gehälter und Pensionen wie beim Bund erfolgt, wurde von einer Begutachtung abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200, (2. DPL-Novelle 1998) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

fischer